



## Studienplan für den Universitätslehrgang Public Auditing

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

### § 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Public Auditing vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen, die in der öffentlichen Finanzkontrolle oder in den Bereichen der internen Revision sowie des Controllings tätig sind und die eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung anstreben.

Der Universitätslehrgang vermittelt eine fundierte fachspezifische und praxisnahe Weiterbildung für Prüfer\*innen der Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle sowie für Personen, die in der internen Revision oder im Controlling tätig sind auf supranationaler, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene. Die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltages werden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden.

Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle, der internen Revision und des Controllings. Dies erfolgt durch die Vermittlung von grundlegenden fachlich-methodischen und sozial-kommunikativen Kompetenzen.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Absolvent\*innen in der Lage, den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle, der internen Revision und des Controllings durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen zu sein.

## § 2 Studienaufbau

Der Universitätslehrgang Public Auditing dauert drei Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 45 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf das zu absolvierende Praxisprojekt und 5 ECTS-Anrechnungspunkte auf eine zum Abschluss des dritten Semesters zu erstellende Projektarbeit.

## § 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

## § 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Für die Zulassung der Studienwerber\*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung, und
- b. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem der Bereiche Finanzkontrolle, interne Revision oder Controlling.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerber\*innen Unterlagen zur schulischen Ausbildung sowie zur Berufserfahrung vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsleitung anhand der von den Studienwerber\*innen vorgelegten Unterlagen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsleitung ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Studieneignung führen.

(4) Jene Studienwerber\*innen, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum Universitätslehrgang Public Auditing zugelassen, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerber\*innen zugelassen werden, welche die in Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern bei diesen Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle, der internen Revision oder des Controllings eine Studieneignung vorliegt. Die Beurteilung, ob in diesem Fall eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Lehrgangsleitung nach Zustimmung des\*der Dekan\*in der WU Executive Academy.

(6) Studienwerber\*innen haben über fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen.

## § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges Public Auditing sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
<b>In Operative Techniken der öffentlichen Finanzkontrolle (10 ECTS-Anrechnungspunkte)</b>		
Stellung und Funktion der öffentlichen Finanzkontrolle	2	PI
Prüfungsprozesse und -standards in der öffentlichen Finanzkontrolle	4	PI
Datenanalyse und Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Finanzkontrolle	4	PI
<b>In Fachpraktische Vertiefung in der öffentlichen Finanzkontrolle (16 ECTS-Anrechnungspunkte)</b>		
Prüfung des Rechnungswesens öffentlicher Haushalte	8	PI
Prüfungsrelevante Aspekte des IKS/Compliance/Wertemanagement	3	PI
Prüfungsrelevante Aspekte im Prozess- und Projektmanagement	3	PI
Public Management	2	PI
<b>In Prüfungsrelevante Rechtsgrundlagen (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</b>		
Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle	5	PI
<b>In Grundlagen des Finanzmanagements (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</b>		
Grundlagen des Finanzmanagements	5	PI
<b>In Soft Skills in der öffentlichen Finanzkontrolle (9 ECTS-Anrechnungspunkte)</b>		
Soft Skills in der öffentlichen Finanzkontrolle	5	PI
Schreiben von Prüfberichten	2	PI
Grundlagen der Ethik im Prüfungsprozess	2	PI

## § 6 Praxisprojekt und Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Public Auditing ist von den Studierenden ein Praxisprojekt im Bereich der Finanzkontrolle zu absolvieren.
- (2) Das Praxisprojekt umfasst 10 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Beurteilung des Praxisprojekts lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (3) Auf der Grundlage des Praxisprojekts ist eine Projektarbeit zu verfassen, die den theoretischen Bezugsrahmen zum Thema des Praxisprojekts behandelt. Die Projektarbeit umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

## § 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

- (1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung des Praxisprojekts und der Projektarbeit ist den Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Public Auditing auszustellen.
- (2) Den Absolvent\*innen des Universitätslehrganges Public Auditing wird die akademische Bezeichnung „Akademische Public Auditorin<sup>wu</sup>“, „Akademischer Public Auditor<sup>wu</sup>“ bzw. „Akad. Public Auditor<sup>wu</sup>“, abgekürzt „Akad. PA<sup>wu</sup>“, verliehen.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Public Auditing, Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 5. April 2017, geändert durch Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 17. Mai 2023.

## § 9 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Public Auditing gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Public Auditing, Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 5. April 2017, geändert durch Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 17. Mai 2023, aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang in der am 30. September 2025 geltenden Fassung bis Ende des Sommersemester 2027 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der\*die Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

(2) Studierende sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.